

Per E-Mail senden: hilfsfonds-reha@dguv.de

Antrag auf einen Zuschuss zu den Energiekosten im Rahmen des Hilfsfonds Rehabilitation nach § 36a SGB IX bzw. Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV)

Bitte lesen Sie sich vor Ausfüllen des Antrags zunächst sorgfältig die nachstehenden Hinweise durch:

Hinweise zum Anspruch

1. Als Leistungserbringer nach § 36a Abs. 2 SGB IX können Sie bei einem Rehabilitationsträger einen einmaligen Zuschuss zum Ausgleich der in **2022** erheblich gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme, Brennstoffe und Strom beantragen.
2. Der Beginn des Betriebes der antragstellenden Einrichtung muss vor dem 31.12.2021 liegen.
3. Energiekosten (Gas-, Fernwärmekosten und sonstige Brennstoffarten sowie Stromkosten) in diesem Sinne sind tatsächlich entstandene und durch Rechnungen der Energieversorger/Brennstoffhändler belegbare Ausgaben für sämtliche Energieträger. Einnahmen (z. B. Einspeisevergütungen) sowie die erhaltenen Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz müssen abgezogen ("in Anrechnung gebracht") werden. Vergl. im Übrigen **§ 2 ReHV**. **Bitte stellen Sie den Antrag daher erst dann, wenn Ihnen von Ihren Versorgungsunternehmen etc. die kompletten Jahresabrechnungen für 2021 und 2022 vorliegen.**
4. Über die Summen der berücksichtigungsfähigen Energiekosten **2022** und **2021** ist ein Nachweis eines sachverständigen Dritten (z. B. des Wirtschaftsprüfenden) vorzulegen. Entstandene, angemessene Kosten des sachverständigen Dritten (z. B. des Wirtschaftsprüfenden) werden gegen Vorlage eines Abrechnungsnachweises in diesem Zusammenhang in angemessener Höhe erstattet. Nach der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) wird ein Betrag von durchschnittlich 2 Stunden und maximal 150,00 Euro je Stunde als angemessen erachtet. Sollte die Abrechnung diesen Betrag übersteigen, ist dies zu begründen.
5. Wird ein Zuschuss in Anspruch genommen, haben Sie unter Berücksichtigung der Regelung nach § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz zu bestätigen, dass kein Boni- und Dividendenverbot vorliegt (§ 3 Abs. 4 Satz 3 ReHV).
6. Eine doppelte Kompensation (Zuschuss nach § 36a SGB IX neben Leistungen aus dem Hilfsfonds für Krankenhäuser, § 26f KHG) ist ausgeschlossen.
7. Für die der Zuschusshöhe zugrunde gelegten Belege, Nachweise und Rechnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen (6 Jahre).

Zu den anspruchsberechtigten Leistungserbringern nach § 36a SGB IX gehören vertragliche Leistungserbringer, die in den Jahren **2021** und **2022** für die Deutsche Rentenversicherung (DRV), Krankenversicherung (KV) oder Unfallversicherung (UV) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stationär oder ganztägig ambulant erbracht haben. Hierzu gehören auch Einrichtungen, die für Reha-Träger medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen (insbesondere RPK- und Phase II-Einrichtungen) sowie ARS-Einrichtungen mit ganztägigem Leistungsangebot (mehr als 6 Stunden pro Tag).

Die Antragstellung erfolgt einmalig für den Hauptstandort einschließlich der Nebenstandorte.

Der Anspruch auf einen Zuschuss besteht nur **einmalig**. Daher kann eine medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung nur **bei einem** der Rehabilitationsträger:

- Deutsche Rentenversicherung (DRV),
- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) oder
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

einen Antrag stellen.

Die Zuständigkeit eines Reha-Trägers richtet sich nach dem **Hauptbelegerprinzip**: Der Antrag auf Energiekostenzuschuss ist bei dem Rehabilitationsträger zu stellen, auf den im Jahr **2022** quantitativ die größte Belegung entfallen ist, **d. h. bei der DGUV nur dann, wenn auf die Gesamtheit der UV-Träger (Berufsgenossenschaften/Unfallkassen) im Vergleich zur GKV oder DRV im Jahr 2022 die größte Belegung entfallen ist.**

Die Zuschusshöhe beträgt 95 % des Differenzbetrages zwischen den entstandenen Energiekosten der Jahre **2022** im Vergleich zu **2021**.

Medizinische Rehabilitationseinrichtungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, richten ihren Antrag an den jeweiligen betreibenden Träger.

Checkliste für Antragsteller

Zur Erstellung dieses Antrages benötigen Sie:

- die vollständigen Jahresabrechnungen Ihrer Energie-Versorgungsunternehmen; bitte stellen Sie den Antrag erst dann, wenn Ihnen von Ihren Versorgungsunternehmen etc. die Jahresabrechnungen für **2021** und **2022** vorliegen.
- den Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 4 Absatz 1 ReHV des sachverständigen Dritten/Revisionsamtes
- den Nachweis der notwendigen Kosten für den Nachweis über Energiekosten (§ 5 ReHV) des sachverständigen Dritten/Revisionsamtes

Hinweis: Wir bitten Sie, mit dem Antragsformular nur die beiden oben genannten Nachweise zu übersenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung der Beträge auf die unter der IK-Nummer hinterlegte Bankverbindung erfolgt.

Hinweise zum Anspruch und zur Antragstellung

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag unterzeichnet als pdf Datei an die Mailadresse hilfsfonds-reha@dguv.de. Fügen Sie bitte dem Antrag die Abrechnung des/der Wirtschaftsprüfenden bei, aus der auch der Zeitaufwand ersichtlich ist.

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. April 2024 gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 030 13001-5020 zur Verfügung.

Datenschutz

Bezüglich Ihrer Antragstellung versichern wir die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 13, 14 DSGVO in Verbindung mit 32, 33 BDSG. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dguv.de mit dem Webcode: [d1181574](#).

Antragsformular

Sämtliche Formularfelder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Hiermit beantragt die/der

Name der Einrichtung	
einen Zuschuss zu den Energiekosten im Rahmen des Hilfsfonds Rehabilitation nach § 36a SGB IX bzw. Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV).	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Vor- und Nachname Ansprechperson	
Telefonnummer Ansprechperson	
E-Mail Ansprechperson	
IK Nummer der Einrichtung	

Der beigefügte Nachweis der/des Wirtschaftsprüfenden ist Bestandteil des Antrags.

Der Zuschuss wird unter der angegebenen IK-Nummer bzw. der hierunter für Ihre Einrichtung vorliegenden Bankverbindung erstattet.

Erklärung des Antragstellers:

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung des Zuschusses und/oder eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Ich kann aufgefordert werden, Belege vorzulegen.

Ich versichere, dass unter Berücksichtigung der Regelung nach § 29a Erdas-Wärme-Preisbremsengesetz kein Boni- und Dividendenverbot vorliegt.

Auf Aufforderung werde ich Belege zu den berücksichtigungsfähigen Energiekosten vorlegen.

Ich bestätige, keine doppelte Kompensation sowohl nach § 26f KHG und § 36a SGB IX geltend zu machen.

Ort	Datum	Unterschrift, ggf. Firmenstempel
-----	-------	----------------------------------

Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 4 Absatz 1 ReHV zum Antrag vom

In der Funktion als beauftragter sachverständiger Dritter/zuständiges Revisionsamt der

Name der Einrichtung	
-----------------------------	--

habe ich/haben wir den Antrag der vorbezeichneten Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage der mir/ uns vorgelegten Belege, Bücher sowie der mir/uns erteilten Auskünfte auf Plausibilität geprüft. Hierbei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Antrag nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung erstellt worden ist.

Die entstandenen Energiekosten nach § 2 ReHV lauten wie folgt:

Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2022	
Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2021	

§ 2 der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) wurde berücksichtigt. Insbesondere wurden Einspeisevergütungen, Einnahmen aus dem Verkauf eigenerzeugter Energie sowie erhaltene Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz abgezogen und bei der Berechnung der entstandenen Energiekosten sind nur solche Gebäude und Räumlichkeiten berücksichtigt, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX oder medizinische Vorsorgeleistungen erbracht werden. Die Höhe der entstandenen Energiekosten liegt zu den verschiedenen Energieträgern einzeln dokumentiert vor und kann auf Nachfrage nachgewiesen werden.

Name der/des Wirtschaftsprüfenden*	
Adressangabe (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ansprechperson	
Telefonnummer Ansprechperson	
Kosten des Wirtschaftsprüfers für diese Bescheinigung (Abrechnung ist beizufügen)	

* bzw. der/des vereidigten Buchprüfenden, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Buchprüfungsgesellschaft/Angabe des Revisionsamtes

Ort	Datum	Unterschrift der/des Wirtschaftsprüfenden bzw. der/des vereidigten Buchprüfenden bzw. des zuständigen Revisionsamtes, ggf. Stempel
-----	-------	--